

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Österreichische
Notariatskammer

Wien, am 30.11.2016
GZ: 548/16

BKA-410.070/0010-I/11/2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt)

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2. November 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt), samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 30. November 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer steht sinnvollen Deregulierungsvorhaben, auch im Zusammenhang mit einer verstärkten Digitalisierung, grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Österreichische Notariatskammer betont jedoch, dass sie den gegenständlichen Entwurf sehr skeptisch sieht.

Zunächst darf festgehalten werden, dass angesichts der geplanten weitreichenden Änderungen der 1. Jänner 2017 als vorgesehenes Datum für das In-Kraft-Treten zu früh ist. Zeitdruck ist bei so



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

komplexen Vorhaben kontraproduktiv. Es wäre nötig gewesen, die geplanten Änderungen sorgfältig vorzubereiten. Überhaupt entsteht der Eindruck, dass beteiligte Kreise (die gemäß Entwurf mit diversen Pflichten konfrontiert würden und oft keine Vereinfachung zu erwarten hätten) nicht ausreichend eingebunden worden sind. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist auch keine ausreichende Absprache mit anderen in die Umsetzung involvierten Ressorts erfolgt.

Es fällt auf, dass der Entwurf in weiten Bereichen sehr allgemein gehalten ist und daher oftmals sehr unklar bleibt. Die Auswirkungen können in vielen Fällen gar nicht genau abgeschätzt werden. Es werden im Entwurf zahlreiche unbestimmte Begriffe verwendet, zudem wären zu gewissen Themen ausführende und begleitende Regelungen erforderlich. Da diese aber noch nicht bekannt sind, lassen sich die Konsequenzen der geplanten Vorhaben, wie bereits erwähnt, nicht seriös abschätzen. Der Entwurf wirft daher sehr viele Fragen auf und kann keine Antworten darauf liefern.

Auf einige besonders wichtige Fragen, die sich in den zentralen Schwerpunktbereichen des Entwurfs stellen, wird im Folgenden näher eingegangen:

Recht auf elektronischen Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden

Gemäß § 1a E-Government-Gesetz in der Fassung des Entwurfs hätte jedermann in den Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden. In manchen Fällen ist sicher eine Kommunikation per E-Mail möglich und sinnvoll. Falls ein behördliches Dokument mit Zustellnachweis zugestellt werden muss, hat laut Zustellgesetz die Zustellung im Wege eines elektronischen Zustelldiensts zu erfolgen. Bescheide (wie sie von den regionalen Notariatskammern oder in seltenen Fällen auch von der Österreichischen Notariatskammer erlassen werden) sind zweifellos sensible Schriftstücke. Bei Bescheiden muss im Interesse der Rechtssicherheit, etwa unter Berücksichtigung der Fragen der Rechtskraft und der Rechtsmittelfristen, eine ausreichend sichere Zustellung stattfinden, wobei auch Klarheit über die Tatsache, dass zugestellt wurde und wann genau zugestellt wurde, bestehen muss. Der Entwurf stellt nicht klar, ob Bescheidzustellungen zukünftig eventuell sogar formlos elektronisch per E-Mail möglich wären oder im Wege eines Zustelldienstes erfolgen müssen. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer scheidet bei sensiblen behördlichen Dokumenten, zB Bescheiden, eine Zustellung per E-Mail aus Gründen der Rechtssicherheit aus. Hinzuweisen ist auch darauf, dass E-Mails auch aus Datenschutzerwägungen nicht für die Bescheidzustellung in Frage kommen. Es gibt für entsprechend Kundige technische Möglichkeiten, unbefugterweise E-Mails „mitzulesen“. Selbst wenn eine elektronische Bescheidzustellung nur im Wege eines Zustelldienstes zulässig sein sollte, stellen sich Probleme und Fragen. Behörden wie etwa auch Freiberuflerkammern wären nämlich dann gezwungen, Bescheide elektronisch im Wege eines Zustelldienstes zuzustellen und somit zuvor entgeltliche Vereinbarungen mit Zustelldienstleistern abzuschließen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Vorfeld der Begutachtung mit den betroffenen Kreisen (zB Kammern) keine Abstimmung erfolgt ist. Festzuhalten ist, dass elektronische Zustellungen über einen Zustelldienst nur dann erfolgen können, wenn der Empfänger selbst bei einem Zustelldienst angemeldet ist und dies vorher der Behörde bekannt gibt.

Wenn - wie in den Erläuterungen ausgeführt wird - das erwähnte Recht auf elektronischen Verkehr im jeweiligen Organisationsrecht die Festlegung der Errichtung und Ausgestaltung technischer Vorkehrungen nach sich zieht, stellt sich die Frage, ob betreffend die regionalen Notariatskammern und die Österreichische Notariatskammer in der Notariatsordnung nähere Regelungen getroffen werden müssten. Soweit es um ordentliche Gerichte geht, ist denkbar, dass in Organisationsvorschriften wie dem GOG allenfalls ergänzende Regelungen notwendig wären. Von derartigen, in ihren möglichen Auswirkungen derzeit nicht genau abschätzbaren Modifikationen wäre auch der Notar als Gerichtskommissär (als Organ in einem gerichtlichen Verfahren) betroffen.

Verpflichtung für Unternehmen, elektronische Zustellungen entgegenzunehmen

Zu einer weiteren zentralen Thematik des gegenständlichen Entwurfs, nämlich zur Verpflichtung für Unternehmen, elektronische Zustellungen entgegenzunehmen, wird angemerkt, dass die pauschal formulierte allgemeine Verpflichtung für Unternehmen überschießend erscheint.

Änderungen in §§ 35, 37 Zustellgesetz

Betreffend die geplanten Änderungen des Zustellgesetzes ist zunächst festzustellen, dass die vorgeschlagenen Modifikationen in §§ 35 und 37 Zustellgesetz auf Grund der damit verbundenen Einschränkung des Rechtsschutzes bedenklich erscheinen. Die Österreichische Notariatskammer lehnt diese Änderungen daher ab. Es fällt auch auf, dass viele Detailfragen ungelöst blieben. In den Erläuterungen wird etwa betreffend „Umstände, die die Kenntnis von der Verständigung verhindern können“ die „Ortsabwesenheit mit mangelnder Internetverbindung“ genannt. Dieser Begriff ist sehr undeutlich und lässt einen großen Interpretationsspielraum offen. Insbesondere ist nicht klar, welche Pflichten einen Bürger, der ortsabwesend ist, allenfalls treffen würden, um eine (ausreichende) Internetverbindung zu haben oder erhalten zu können.

Schaffung eines „Anzeigemoduls“

Ein besonders bedeutender Punkt im gegenständlichen Entwurf ist schließlich noch die geplante Schaffung des sogenannten Anzeigemoduls.

Gegen ein Zusatzservice, das parallel zu den einzelnen Zustellschienen wie ERV, FinanzOnline usw. eine einheitliche Übersicht der bereitgestellten Zustellstücke ermöglicht, wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. Der Entwurf lässt aber offen, ob die Zustellstücke überhaupt nur mehr im Anzeigemodul aufgerufen werden könnten und nicht mehr in den dem Anzeigemodul zuliefernden Systemen selbst. Wäre eine Anbindung an das Anzeigemodul für alle Unternehmen verpflichtend, würde dies wohl auch bedeuten, dass sich diese im USP registrieren müssen, um überhaupt Zugang zum Anzeigemodul erhalten zu können.

Die Österreichische Notariatskammer fordert, dass der elektronische Rechtsverkehr (ERV) aus der geplanten Regelung des § 37b Zustellgesetz ausgenommen wird. Es wäre inakzeptabel, wenn zur Teilnahme am ERV verpflichtete Personen (zB Notare) verpflichtet wären, allfällige Zustellungen im ERV zusätzlich oder gar ausschließlich im Wege des Anzeigemoduls abzufragen. Dies würde keine Entlastung, sondern ein zusätzliches Erschweris darstellen. Im Entwurf ist auch vorgesehen, dass „der Bundesminister für Finanzen die Kosten für das Anzeigemodul den einliefernden Systemen entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen hat“. Wäre der ERV in das Anzeigemodul integriert, kämen zusätzliche Kosten auf die ERV-Übermittlungsstellen zu. In diesem Zusammenhang wäre dann auch ein Thema, ob die ERV-Übermittlungsstellen ihren Kunden (den Nutzern des ERV) diese Kosten weiterverrechnen. Der ERV würde somit verteuert, was ein weiteres Argument gegen die Einbindung des ERV in das Anzeigemodul darstellt.

Völlig unklar ist übrigens auch, welche technischen Vorkehrungen nötig wären, um den ERV an das Anzeigemodul anzubinden, und mit welchen Kosten dies verbunden wäre. Die im Entwurf enthaltene Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung zur Erlassung näherer Bestimmungen über die beschreibenden Daten der Dokumente im Anzeigemodul macht einmal mehr deutlich, dass zu wichtigen Fragen betreffend die konkrete Ausgestaltung des Anzeigemoduls derzeit noch gar keine Aussagen getroffen werden können.

Außerdem weist die Österreichische Notariatskammer darauf hin, dass bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie Notaren im Anzeigemodul eine Trennung zwischen dem Notar als Parteienvertreter und dem Notar als Privatperson vorgenommen werden müsste. Zustellungen via FinanzOnline oder im Wege elektronischer Zustelldienste usw., die den Notar in seiner Eigenschaft als Parteienvertreter betreffen, wären im Rahmen des Kanzleibetriebs abzurufen; den Notar als Privatperson betreffende Zustellungen haben mit dem Kanzleibetrieb nichts zu tun und können daher nicht im gleichen Zustellungskanal übermittelt werden.

Abschließend hofft die Österreichische Notariatskammer, dass die dargelegten Kritikpunkte berücksichtigt werden. Sie hält aber auch nochmals fest, dass, insbesondere auf Grund der derzeit noch gar nicht genau abschätzbaren Folgen der im gegenständlichen Entwurf in sehr allgemein gehaltener Weise vorgeschlagenen Reformen, in der Stellungnahme nur einzelne Probleme aufgezeigt werden konnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)